



Politische Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Seit dem 1. Juli 1992 können Sie sich vom Ausland her am politischen Leben in der Schweiz beteiligen. Sie können über **eidgenössische** Vorlagen abstimmen sowie an den Nationalratswahlen teilnehmen, ohne deswegen in die Schweiz reisen zu müssen. Die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an **kantonalen** Abstimmungen und Wahlen ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt und in mehreren Kantonen möglich.

1. Bedingungen

Sie können Ihre politischen Rechte vom Ausland her brieflich wahrnehmen, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben,
- mindestens 18 Jahre alt sind und
- bei einer schweizerischen Botschaft oder bei einem schweizerischen Generalkonsulat im Ausland (nachfolgend Vertretung genannt) angemeldet sind.

2. Anmeldung

2.1 Vorgehen

Melden Sie sich bei Ihrer Vertretung entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache. Für die Anmeldung können Sie auch das Formular "Gesuch zur Ausübung der politischen Rechte" verwenden. Es befindet sich auf unserer Homepage (www.eda.admin.ch) → Dienstleistungen und Publikationen → Dienstleistungen für Schweizer Staatsangehörige im Ausland → Politische Rechte.

Ihre Anmeldung muss Ihre Personalien, die letzte Wohnsitzgemeinde und – sofern davon abweichend – den letzten politischen Wohnsitz¹ in der Schweiz enthalten. Falls Sie nie in der Schweiz Wohnsitz hatten, wählen Sie als Stimmgemeinde eine Ihrer Heimatgemeinden.

2.2 Zentrales Stimmregister

Einige Kantone führen ein zentrales Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. In diesen Kantonen wird Ihre Stimme nicht in der von Ihnen gewählten Stimmgemeinde gezählt, sondern in der Gemeinde, in welcher sich das zentrale Stimmregister befindet. Ihre Vertretung gibt Ihnen gerne Auskunft, welche Kantone ein Zentralregister führen.

2.3 Vote électronique / E-Voting

In gewissen Kantonen ist es möglich, an eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen elektronisch teilzunehmen. Bitte informieren Sie sich direkt bei Ihrer Stimmgemeinde.

2.4 Bestätigung der Eintragung

Von der gewählten Stimmgemeinde erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung Ihres Eintrags ins Stimmregister.

¹Gem. V-ASG Art. 7 Abs. 3 Bst e

2.5 Löschung des Stimmregistereintrages

Ihr Eintrag im Stimmregister in der Schweiz ist während Ihrer gesamten Auslandsaufenthaltsdauer gültig und muss nicht erneuert werden. Eine Löschung des Stimmregistereintrages erfolgt nur auf Ihren eigenen schriftlich geäußerten Wunsch gegenüber der Vertretung, bei der Sie angemeldet sind. Eine Löschung kann auch von Amtes wegen erfolgen, wenn die Stimmgemeinde das Stimmmaterial dreimal hintereinander als unzustellbar zurück erhält.

Nach Löschung aus dem Stimmregister können Sie jederzeit die erneute Eintragung gemäss Punkt 2.1. oben beantragen.

3. Versand des Stimmmaterials

Vor jeder eidgenössischen Abstimmung oder Wahl erhalten Sie von Ihrer Stimmgemeinde das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates per A-Post/*prioritaire* zugestellt. Sie haben Anrecht auf das eidgenössische Stimmmaterial in einer der vier Amtssprachen Ihrer Wahl (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch), selbst wenn diese nicht die Amtssprache der betreffenden Stimmgemeinde ist. Geben Sie Ihren Sprachenwunsch bei der Anmeldung an.

4. Information

Nebst den offiziellen Erläuterungen des Bundesrates bzw. den Wahlanleitungen der Bundeskanzlei informieren Sie auch die "Schweizer Revue" oder die "Gazzetta Svizzera" sowie swissinfo.ch ausführlich über Wahlen und Abstimmungsvorlagen.

5. Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen

5.1 aus dem Ausland

Bitte befolgen Sie die Anweisungen Ihrer Stimmgemeinde, welche Sie mit dem Stimmmaterial erhalten. Ein Rücksendekuvert darf nicht die Stimmkuverts oder Stimmausweise von mehreren Personen enthalten, da sonst die Stimmen je nach kantonalen Regeln als ungültig betrachtet werden könnten. Das Rücksendekuvert müssen Sie frankiert auf dem Postweg Ihrer Stimmgemeinde zustellen.

Diejenigen Kantone, in denen Sie elektronisch wählen und abstimmen können, versenden die Informationen zum Vorgehen zusammen mit dem Stimmmaterial.

Die Abstimmungsvorschriften sind von Kanton zu Kanton verschieden. Lesen Sie die Anleitungen Ihrer Stimmgemeinde aufmerksam durch.

Bitte beachten Sie, dass die Eidgenossenschaft das gute Funktionieren ausländischer Postbetriebe nicht garantieren kann. Das Risiko einer verspäteten Ankunft des Stimm-/Wahlmaterials bei Ihnen im Ausland bzw. Ihres Stimm-/Wahlzettels bei der Stimmgemeinde tragen Sie.

5.2 in der Schweiz

Falls Sie sich zum Zeitpunkt von Abstimmungen oder Wahlen in der Schweiz aufhalten, können Sie persönlich oder brieflich am Urnengang teilnehmen. Wenn Sie persönlich an der Urne abstimmen wollen, muss die Meldung Ihres Aufenthaltes in der Schweiz mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei Ihrer Stimmgemeinde eintreffen, damit sie Ihnen das Stimmmaterial nicht ins Ausland zustellt und Ihnen dann wegen der Gefahr der doppelten Stimmgabe kein Duplikat aushändigen kann. Die Unterlagen müssen Sie während der Schalterzeiten bei der Gemeindeverwaltung abholen.

6. Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

Möchten Sie als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer eidgenössische Volksbegehren unterzeichnen, so können Sie das Material direkt beim betreffenden Initiativ- oder Referendatskomitee anfordern und unterzeichnet dem Komitee zurück senden. Die Volksbegehren im Unterschriftenstadium sind auch über das Internet abrufbar:

Initiativen: http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html

Referenden: http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref_1_3_2_1.html

Auf der Unterschriftenliste müssen Sie Ihre Personalien, Stimmgemeinde und -kanton und Ihre genaue Wohnadresse im Ausland angeben (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort und Land). Bei einem Aufenthalt in der Schweiz können Sie die Unterschriftenlisten auch in Ihrer Stimmgemeinde unterschreiben (unter Angabe Ihrer Wohnadresse im Ausland).

Wichtiger Hinweis

In gewissen Staaten kann die Teilnahme am politischen Leben eines anderen Landes mit Sanktionen verbunden sein und/oder für Doppelbürger den Verlust der nichtschweizerischen Staatsbürgerschaft zur Folge haben. Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Vertretung. Verbindliche Auskünfte darüber können jedoch nur die Behörden Ihres Wohnsitzstaates erteilen.

Haben Sie weitere Fragen?

Unsere Vertretungen im Ausland (www.eda.admin.ch → Vertretungen und Reisehinweise → alphabetische Länderauswahl) helfen Ihnen gerne weiter.

* * * * *